

## - L e s e f a s s u n g -

### **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Großen Kreisstadt Coswig (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 1. November 2017, zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Dezember 2025, folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

#### **Inhalt**

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis der zentral zu reinigenden Fahrbahnen von Straßen in der Stadt Coswig

#### **§ 1 - Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentlichen Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Coswig.

#### **§ 2 - Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Wohnungseigentümer und Erbbau-berechtigte treten an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Für Wohnungseigentümer wird die Straßenreinigungsgebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück gegenüber der Wohnungseigentümergemeinschaft festgesetzt. Mehrere Ge-bührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Quartals auf den neuen Gebührenschuldner über. Die Stadtverwal-tung Coswig ist über einen solchen Wechsel sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Ge-bührenschuldner binnen eines Monats in Kenntnis zu setzen.

### § 3 - Gebührenmaßstab

- (1) Grundlagen für die Berechnung der Benutzungsgebühr sind die auf volle Meter gerundete Frontmeterlänge und der Turnus (siehe Anlage 1 - Übersicht Straßen) der Reinigung.
- (2) Bei einem an die Straße angrenzenden Grundstück, werden die Grundstücksseiten als Frontmeterlängen berücksichtigt, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (Vorderliegerlänge). Bei einem nicht an die erschließende Straße angrenzenden Grundstück, die der Straßenseite zugewandte(n) Grundstücksseite(n). Eine Grundstücksseite ist der Straße dann zugewandt, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft (Hinterliegerlänge). Bei einem an die Straße angrenzenden Grundstück, dass über eine oder mehrere dieser Straße zugewandte, aber nicht angrenzende Grundstücksseite(n) verfügt, sind die an der Straße anliegende(n) Grundstücksseite(n) mit den der Straße zugewandten Grundstücksseite(n) (Teilhinterliegerlängen) zu addieren, wobei kein Teil doppelt berechnet werden darf.
- (3) Für die Hinterlieger- und Teilhinterlieger wird die Frontmeterlänge wie folgt ermittelt:
  - a. Verläuft die Grundstücksgrenze parallel zur Straße, dann ist die Frontmeterlänge die Länge zwischen den äußereren Punkten der Grundstücksseite.
  - b. Verläuft die Grundstücksseite nicht parallel, so wird die Hinterliegerlänge mittels senkrechter Projektion auf die Straßenmitte der zu reinigenden Straße projiziert. Die Strecke zwischen den projizierten Senkrechten entspricht der Frontmeterlänge.
  - c. Verläuft die Grundstücksseite nur teilweise parallel zur Straße oder ist ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontmeterlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachter Verlängerung der Straße in gerader Linie ergeben würden.
  - d. Bei Grundstücken, die weder an die erschließende Straße angrenzen noch eine ihr zugewandte Grundstücksseite haben, wird die Grundstücksseite herangezogen, die einer in gerader Linie gedachten Verlängerung dieser Straße nächstliegend zugewandt wäre.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren der Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so ist von jeder der erschließenden Straßen entsprechend der Absätze 2 und 3 die in Betracht kommende Grundstücksseite zu ermitteln. Alle so ermittelten Frontmeterlängen sind einzubeziehen, wobei keine Länge doppelt berechnet werden darf. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (5) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 4 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

### § 4 - Gebührensatz

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Frontmeter bei 14-tägiger Straßenreinigung gemäß § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung **1,57 EUR**.

### § 5 - Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die öffentliche Reinigung eingestellt wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum 01. Januar des Kalenderjahres. In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Quartals.
- (3) Die Gebühr wird je zur Hälfte ihres Jahresbetrags am 01. Juni und am 01. Dezember eines Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners, kann die Gebühr abweichend von dieser Regelung zum 01. Juni in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der dem Tag der Änderung folgt.
- (5) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Zwingende Gründe im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Stadt nicht zu vertreten hat. Dazu zählen insbesondere unabwendbare Naturereignisse, Betriebsunterbrechungen, Witterungslagen. Das Gleiche gilt für Behinderung der Straßenreinigung durch ruhenden Verkehr oder sonstiges Verhalten Dritter.
- (6) Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid der Stadt Coswig. Die Gebühren sind an die Stadtkasse zu zahlen. Der Gebührenbescheid gilt jeweils bis zum Erlass eines Änderungsbescheides.
- (7) Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) beigetrieben.

### § 6 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, seiner Anmeldung und Anzeige von Tatsachen entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Straßenreinigungsgebührensatzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

### § 7 - (Inkrafttreten)

Rechtsakt	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Großen Kreisstadt Coswig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.11.2017	COSWIGER AMTSBLATT 13/2017 vom 11.11.2017, Seite 2	01.01.2018
Erste Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 11.12.2019	COSWIGER AMTSBLATT 15/2019 vom 21.12.2019, Seite 4	01.01.2020
Zweite Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 07.12.2022	COSWIGER AMTSBLATT 15/2022 vom 17.12.2022, Seite 6	01.01.2023
Dritte Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.11.2023	COSWIGER AMTSBLATT 13/2023 vom 11.11.2023, Seite 3	01.01.2024
Vierte Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10.12.2025	Elektronisches Amtsblatt vom 16.12.2025 e67/2025	01.01.2026